

# ZH\_OBERGERICHT LC250029 vom 6. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC250029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250029)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC250029 du 6 février 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT LC250029 del 6 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. Februar 2014 geheiratet. Aus der Ehe ging der gemeinsame Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, hervor. Mit Urteil vom 17. November 2016 wurde die Ehe der Parteien geschieden, der Sohn C.\_\_\_\_\_ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen und die Obhut vereinbarungsgemäss dem Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter) zugeteilt. Die Vereinbarung der Parteien, wonach der Klägerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) ein zweiwöchentliches Wochenendbesuchsrecht sowie ein Ferien- und Feiertagsbesuchsrecht eingeräumt und eine Unterhaltspflicht der Klägerin von monatlich Fr. 900.– festgesetzt wurde, wurde genehmigt (Urk. 4/23).

#### E. 1.1

Die Parteien einigten sich im Jahr 2016 darauf, C.\_\_\_\_\_ unter die Obhut des Beklagten zu stellen und der Klägerin ein Besuchsrecht einzuräumen (Urk. 4/18). Gestützt auf diese Vereinbarung erging am 17. November 2016 das Scheidungs-

- 12 - urteil (Urk. 4/23). Bereits kurze Zeit nach dessen Erlass wichen die Parteien einvernehmlich von der vereinbarten und im Scheidungsurteil genehmigten Betreuungsregelung ab. Die Klägerin betreute C.\_\_\_\_\_ deutlich mehr als jedes zweite Wochenende und C.\_\_\_\_\_ wurde im Einverständnis beider Parteien am Wohnort der Klägerin in E.\_\_\_\_\_ eingeschult (Urk. 3/3).

#### E. 1.2

Im Februar 2023 betreute der Beklagte C.\_\_\_\_\_ in den Sportferien, während die Klägerin mit ihrem neuen Partner in den Ferien weilte. Als der Beklagte in der Wohnung der Klägerin die Sportkleider für C.\_\_\_\_\_ holte, entwendete er zwei alte Mobiltelefone der Klägerin und nahm von deren Inhalt Kenntnis (Prot. I S. 32; Urk. 3/11 S. 8). Der Beklagte stiess dabei auf seiner Ansicht nach sexualisierte Handyinhalte, welche die Klägerin angeblich leicht bekleidet und mit verschiedenen Männern zeigen. Der Beklagte gab an, sich die Jahre zuvor Hoffnungen auf eine Wiedervereinigung mit der Klägerin gemacht zu haben. Dies habe sich durch die Kenntnisnahme der Handyinhalte zerschlagen, und er habe bemerkt, dass ihn die Klägerin über ihre Absichten getäuscht und ihn "warm gehalten" habe (Prot. I S. 32; Urk. 14/30). Als Reaktion darauf meldete der Beklagte C.\_\_\_\_\_ ohne Zustimmung der Klägerin aus der Schule in E.\_\_\_\_\_ ab und an seinem Wohnsitz in D.\_\_\_\_\_ an (Prot. I S. 25 und 33). Den Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Klägerin schränkte er in der Folge ein, sodass die Klägerin C.\_\_\_\_\_ während vier Monaten bloss zwei Mal sah (Prot. I S. 25 und S. 33).

#### E. 1.3

Die Klägerin zeigte den Beklagten daraufhin an und schaltete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd ein (fortan KESB Bülach) (Urk. 14/20). Es folgte eine Verurteilung des Beklagten wegen mehrfachen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und mehrfacher Beschimpfung (Urk. 16; Urk. 71/1). Seit Einleitung des vorliegenden Abänderungsverfahrens wurde die im Scheidungsurteil vereinbarte Betreuungsregelung gelebt, welche mit Massnahmeverfügung vom 9. Februar 2024 leicht erweitert wurde (Urk. 45). Die Klägerin verlangt nun die Umteilung der Obhut an sich, während der Beklagte auf der Umsetzung des Scheidungsurteils aus dem Jahr 2016 in leicht geänderter Form beharrt.

#### **E. 1.4**

C.\_\_\_\_\_ wurde am 25. September 2023 von der Vorinstanz angehört (Prot. I S. 5 ff.). Ausserdem ordnete die Vorinstanz einen Abklärungsbericht beim kjz

- 13 - D.\_\_\_\_\_ an, in dessen Rahmen C.\_\_\_\_\_ am 8. Februar 2024 ein weiteres Mal angehört wurde und je ein Hausbesuch mit Interaktionsbeobachtung bei jedem Elternteil erfolgte (Urk. 53). 2. Obhut

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 30. August 2023 begehrte die Klägerin vor Vorinstanz die Abänderung des Scheidungsurteils und stellte die eingangs erwähnten Rechtsbehelfen (Urk. 1). Der vorinstanzliche Prozessverlauf ist dem angefochtenen Urteil zu entnehmen (Urk. 120 S. 4 f.). Am 28. Juli 2025 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 110 = Urk. 120).

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die Frage der Obhutzuteilung zutreffend dargelegt (Urk. 120 S. 13 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Ebenso zutreffend hat sie ausgeführt, dass das Scheidungsurteil die Elternrechte und -pflichten grundsätzlich auf Dauer und verbindlich regeln soll, sich Kinderbelange aber nie abschliessend und definitiv regeln liessen, weshalb eine gerichtliche Neuregelung möglich sei, wenn diese aufgrund von veränderten Verhältnissen zum Wohl des Kindes geboten sei (Urk. 120 S. 12 f.; Art. 134 Abs. 1 und

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat die Obhut über C.\_\_\_\_\_ in Abänderung des Scheidungsurteils vom 17. November 2016 der Klägerin zugeteilt und dem Beklagten ein Besuchsrecht eingeräumt (Dispositiv-Ziffern 1 und 2, Urk. 120). Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, ein wesentliches Kriterium für die Zuteilung der Obhut sei die Bereitschaft des obhutsberechtigten Elternteils, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Beim Beklagten sei keine derartige Bereitschaft ersichtlich. So habe er der Klägerin im Frühjahr 2023 C.\_\_\_\_\_ für vier Monate fast vollständig entzogen, als er durch den Diebstahl ihrer Mobiltelefone von sexuellen Kontakten der Klägerin zu anderen Männern erfahren und C.\_\_\_\_\_ ihm erzählt habe, dass er auf dem Mobiltelefon der Klägerin ein Bikinifoto von ihr gesehen habe. Die vom Beklagten ins Feld geführte Begründung, er habe sich aufgrund der sexualisierten Handyinhalte um die Sicherheit von C.\_\_\_\_\_ gesorgt und ihn schützen wollen, liess die Vorinstanz nicht gelten, sondern strich heraus, dass es dem Beklagten vielmehr darum gegangen sei, die Klägerin für ihre sexuellen Kontakte zu anderen Männern zu bestrafen. Dafür habe er einen

Loyalitätskonflikt von C. \_\_\_\_\_ in Kauf genommen, was zeige, dass er seine eigenen Interessen über die Interessen von C. \_\_\_\_\_ stelle. Dass der Kontakt der Klägerin zu C. \_\_\_\_\_ für den Beklagten nicht sonderlich wichtig sei, zeige sich auch dadurch, dass er sich während laufendem Verfahren nicht an das gerichtlich verfügte Ferienbesuchsrecht

- 14 - der Klägerin gehalten habe und sich konstant weigere, ihr für die Ferien den Pass herauszugeben. Die vom Beklagten in diesem Zusammenhang angeführte Befürchtung, die Klägerin könnte mit C. \_\_\_\_\_ "abhauen" (Urk. 98/1), sei insofern bemerkenswert, als dass bei der Klägerin im Gegensatz zu ihm keine Verbindungen zum Ausland ersichtlich seien und er es sei, welcher der Klägerin mehrfach angedroht habe, ihr C. \_\_\_\_\_ vollständig zu entziehen bzw. diesen für längere Zeit im Ausland zu lassen. Weiter habe der Beklagte der Klägerin mehrfach geschrieben, dass ihm die Konsequenzen seiner Handlungen egal seien und er sich ohnehin nicht an einen Gerichtsentscheid halten werde, wenn er damit nicht einverstanden sei. Die Vorinstanz sprach dem Beklagten gestützt darauf die Bindungsoffenheit ab und verortete darin das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, sollte der Beklagte weiterhin die alleinige Obhut ausüben, da er sich nicht an ein gerichtlich verfügbares Besuchsrecht halten oder den Kontakt von C. \_\_\_\_\_ zur Klägerin gänzlich unterbinden würde (Urk. 120 S. 26 ff.). An der Bindungsoffenheit der Klägerin – so die Vorinstanz – bestünden demgegenüber keine Zweifel. Insbesondere seien die unbestrittenen bestehenden Kommunikations- und Kooperationsprobleme der Parteien nicht auf die Klägerin zurückzuführen. Diese hätten ihren Ursprung hauptsächlich in den Vorfällen vom Februar 2023 (Einbruch und Diebstahl der Mobiltelefon der Klägerin durch den Beklagten), den anschliessenden Entzug von C. \_\_\_\_\_ gegenüber der Klägerin sowie den unzähligen Beleidigungen, Drohungen und Erpressungen des Beklagten gegenüber der Klägerin. Sämtliche dieser Gründe seien auf einseitige Handlungen des Beklagten zurückzuführen (Urk. 120 S. 28). Im Weiteren drohe der Beklagte, er werde C. \_\_\_\_\_ die Chatnachrichten zwischen der Klägerin und anderen Männern mit sexuellen Inhalten zeigen, welche der Beklagte auf den von ihm gestohlenen Mobiltelefonen der Klägerin gefunden habe. Ziel davon scheine zu sein, C. \_\_\_\_\_ dazu zu bringen, dass er mit der Klägerin nichts mehr zu tun haben wolle. Auch dies gefährde das Kindeswohl von C. \_\_\_\_\_, weshalb dem Beklagten unter Strafanzeige zu verbieten sei, C. \_\_\_\_\_ Daten der gestohlenen Mobiltelefone zu zeigen (Urk. 120 S. 28 f.). Angesichts dessen drohe beim Verbleib von C. \_\_\_\_\_ unter der alleinigen Obhut des Beklagten eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls. Diese Gefahr schade C. \_\_\_\_\_ mehr als der (erneute) Verlust der Kontinuität. Zwar lebe C. \_\_\_\_\_ seit

- 15 - nunmehr über zwei Jahren hauptsächlich beim Beklagten und besuche die Schule in D. \_\_\_\_\_, weshalb eine Umteilung der Obhut zur Klägerin für C. \_\_\_\_\_ zu mehreren wesentlichen Veränderungen führe (Wechsel der Hauptbezugsperson, des Wohnorts und der Schule). Diese Veränderungen würden aber dadurch relativiert, dass C. \_\_\_\_\_ bis 2023 in wesentlichem Ausmass durch die Klägerin betreut worden sei und auch die Schule in E. \_\_\_\_\_ besucht habe. Ihm sei daher die Klägerin als Bezugsperson sowie das häusliche Umfeld in E. \_\_\_\_\_ vertraut und er habe auch nach wie vor Freunde in der Umgebung. Eine Umteilung der Obhut bedeute für ihn daher nicht ein vollständig neues Umfeld, sondern eher eine Rückkehr in ein bekanntes Umfeld. Auch der Umstand, dass C. \_\_\_\_\_ sich in den beiden Anhörungen für einen Verbleib beim Beklagten ausgesprochen habe, sei nicht als wesentliches Argument gegen eine Umteilung der Obhut zur Klägerin zu werten. Er habe dies zwar konstant, aber keineswegs klar ausgesagt. In der Kinderanhörung am Gericht

habe er gesagt, er vermisse die Klägerin und er könne nicht erklären, weshalb er die aktuelle Betreuungssituation gut finde. Gegenüber dem KJZ habe er nur mittels Handzeichen signalisieren können, dass er lieber beim Beklagten bleiben würde. Der Abklärungsbericht des KJZ halte deshalb fest, dass C.\_\_\_\_\_ in einem Loyalitätskonflikt gefangen sei und sich nicht frei äussern könne (Urk. 120 S. 24 ff.). Das Kindeswohl gebiete es daher, die Obhut der Klägerin zuzuteilen (Urk. 120 S. 29).

### **E. 2.3**

Der Beklagte moniert die vorinstanzliche Schlussfolgerung in verschiedener Hinsicht. Zunächst macht er geltend, die Vorinstanz habe zwar zu Recht festgehalten, die exakt ausgeübten Betreuungsanteile der Parteien im Jahr 2023 seien umstritten. In der Folge habe sie diese Frage aber nie näher geprüft und sie habe auch die von ihm diesbezüglich offerierten Beweismittel (Zeugenbefragung seiner Eltern, seiner Brüder sowie Auskunft der Arbeitsgeberin der Klägerin) nicht abgenommen. Die Klägerin habe sich voll auf ihre Erwerbstätigkeit konzentriert und habe daher kaum persönlich Zeit für C.\_\_\_\_\_ gehabt. Im Zeitpunkt vor den Sportferien 2023 sei C.\_\_\_\_\_ daher immer mehr von ihm – dem Beklagten – und ergänzend von seinen Eltern betreut worden. Da er selber habe arbeiten müssen, seien es vor allem seine Eltern gewesen, welche C.\_\_\_\_\_ betreut und dann in die Schule gebracht hätten. Würde diese Betreuungszeit inklusive derjenigen der Grosseltern - 16 - ihm angerechnet, habe er schon im Zeitpunkt vor den Sportferien 2023 mehrheitlich die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ übernommen (Urk. 119 S. 4 f.). Es erscheint nicht restlos klar, was der Beklagte mit dieser Rüge zu seinen Gunsten ableiten will. Vermutungsweise soll damit geltend gemacht werden, dass C.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2023 nicht in ein für ihn unbekanntes Umfeld gewechselt habe und eine Umteilung der Obhut an die Klägerin keine Rückkehr in ein vertrautes Umfeld darstelle. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. C.\_\_\_\_\_ ging unbestrittenermassen bis zu den Sportferien 2023 in E.\_\_\_\_\_ in die Schule, womit sein soziales Umfeld von Gleichaltrigen offensichtlich dort zu verorten war. Auch waren sich die Parteien insofern einig, dass C.\_\_\_\_\_ nach der Scheidung vorwiegend durch die Klägerin betreut wurde (Prot. I S. 26 f., 35 f.), was sich auch daran zeigt, dass bei der Verhaftung des Beklagten im Jahr 2018 keine Kinderschutzmassnahmen für C.\_\_\_\_\_ erlassen werden mussten, weil die Klägerin seine Betreuung ohnehin übernommen hatte (Urk. 14/14-16). Der Beklagte gab in der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juli 2018 denn auch an, er wohne alleine und sein Sohn sei nur ab und zu bei ihm (Urk. 14/1). Nach der Einschulung von C.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ scheinen die Parteien die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ flexibel gehandhabt zu haben, wobei im Frühjahr 2023 beide Parteien in einem Vollzeitpensum erwerbstätig waren (Prot. I S. 28, 34). Der Beklagte führt sinngemäss selber aus, er habe die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ daher mehrheitlich seinen Eltern überlassen (vgl. Urk. 119 S. 5; Prot. I S. 34; s.a. Urk. 14/30 S. 2). Damit waren beide Elternteile vor den Sportferien 2023 beruflich eingespannt. Während die Klägerin ihre Arbeitszeit bei der F.\_\_\_\_\_ dem Alltag mit C.\_\_\_\_\_ anpassen und seine Betreuung vor und nach der Schule sowie am Mittag weitgehend persönlich übernehmen konnte (vgl. Prot. I S. 15 f., 28 und 76), – dies blieb unbestritten und ist auch durch den Umstand bestätigt, dass C.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ offenbar keine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen musste (Urk. 4/36; Prot. I S. 25-28) –, wurde C.\_\_\_\_\_ in der väterlichen Betreuungszeit vorwiegend durch die Grosseltern betreut. Ganz unabhängig davon, wie viel Zeit C.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ (Wohnsitz der Klägerin) oder in D.\_\_\_\_\_ (Wohnsitz des Beklagten) verbrachte, kann damit keine Rede davon sein, dass die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ vor den Sportferien 2023 mehrheitlich

durch den Beklagten erfolgt sei. Die grosselterliche Betreuungszeit kann denn auch nicht einfach an die Betreuungszeit des Be-

- 17 - klagten angerechnet werden, bloss weil diese in Absprache und mit seinem Einverständnis erfolgte. Selbst wenn also C. \_\_\_\_\_s Grosseltern oder Onkel die Darstellung des Beklagten bestätigen würden, dass C. \_\_\_\_\_ vor den Sportferien 2023 vermehrt (auch) im grosselterlichen Haushalt betreut wurde, ist die Schlussfolgerung des Beklagten unzutreffend, wonach eine überwiegende Betreuungszeit seinerseits vorliege. Die Vorinstanz hat daher zu Recht auf die Abnahme der entsprechenden Beweismittel verzichtet.

#### **E. 2.4**

Weiter moniert der Beklagte, die Vorinstanz habe ihm zu Unrecht seine Bindungstoleranz sowie seine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit abgesprochen.

##### **E. 2.4.1**

Er macht geltend, es treffe zwar zu, dass er den Kontakt zwischen C. \_\_\_\_\_ und der Klägerin nach den Vorfällen im Frühjahr 2023 eingeschränkt habe. Nach der Einsetzung des Beistandes durch die KESB Bülach habe er sich aber sofort wieder beruhigt und das Besuchsrecht habe rasch wieder aufgenommen werden können. Dieses sei durch den vorinstanzlichen Massnahmeentscheid vom 9. Februar 2024 sogar noch ausgebaut worden. Darüber hinaus habe er der Klägerin in der Folge zusätzliche Wochenenden mit C. \_\_\_\_\_ gewährt, was seine grosse Bereitschaft zeige, die Kontakte zwischen C. \_\_\_\_\_ und der Klägerin zu fördern (Urk. 119 S. 6 f.). Seit dem Sommer 2023 habe er sich an die Anweisungen des Gerichts gehalten, was zeige, dass er dies auch künftig tun werde. Er habe aktiv und im Gegensatz zu den Erwägungen der Vorinstanz gezeigt und vorgelebt, dass er sich auch an ein Abänderungsurteil halten werde. Es bestünden demnach keine Anzeichen dafür, dass er den Kontakt zwischen der Klägerin und C. \_\_\_\_\_ unterbinden werde (Urk. 119 S. 20 f.). Dass der Klägerin auf der anderen Seite hinsichtlich Bindungsoffenheit vorinstanzlich ein gutes Zeugnis ausgestellt werde, gehe nicht an, zumal sie diejenige sei, welche mehrfach ein Kontaktverbot verlangt habe (Urk. 119 S. 21 f.). Was die Kommunikation zwischen den Parteien anbelangt, sei zwar nicht bestritten, dass er sich im Umgang mit der Klägerin in seiner Wortwahl häufig habe gehen lassen und diese wiederholt beleidigt und teilweise auch verbal bedroht habe. Die Vorinstanz erwähne aber mit keinem Wort, dass die Klägerin ihn davor jeweils bewusst provoziert habe, sei es direkt oder durch wiederholtes Blo-

- 18 - ckieren oder Nichtantworten. Ausserdem habe er per dato keine einzige Drohung umgesetzt und die Klägerin habe ihn entsprechend gar nicht mehr ernst genommen. Auch habe die Vorinstanz unzutreffend darauf geschlossen, dass er über ungenügende Selbstkontrolle verfüge, habe er die Klägerin doch jeweils bewusst beleidigen wollen (Urk. 119 S. 10 f.).

##### **E. 2.4.2**

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Urteil aus, der Beklagte habe durch den Einbruch bei der Klägerin und den Diebstahl der Mobiltelefone von sexuellen Kontakten der Klägerin zu anderen Männern erfahren, und ihr hernach im Frühjahr 2023 C. \_\_\_\_\_ während vier Monaten fast gänzlich entzogen. Es müsse – so die Vorinstanz weiter – in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass entgegen der Darstellung des Beklagten die Handydaten der

Klägerin C. \_\_\_\_\_s Sicherheit in keiner Art und Weise gefährdet hätten, vielmehr habe der Kontaktabbruch zur Klägerin nicht dem Kindeswohl entsprochen. Es scheine, als habe der Beklagte einen Loyalitätskonflikt von C. \_\_\_\_\_ in Kauf genommen, um die Klägerin für ihre sexuellen Kontakte zu anderen Männern zu bestrafen, was zeige, dass der Beklagte seine eigenen Interessen über diejenigen von C. \_\_\_\_\_ stelle, und dass der Kontakt von C. \_\_\_\_\_ zur Klägerin für ihn nicht besonders wichtig sei (Urk. 120 S. 26 f.). Diese Ausführungen treffen uneingeschränkt zu. Das Vorgehen des Beklagten im Frühjahr 2023 war nicht nur strafbar, sondern auch im Hinblick auf die zu erwartende elterliche Fürsorge inakzeptabel. So hat er den gemeinsamen Sohn als eine Art Pfand benutzt, um seine Forderungen gegenüber der Klägerin durchzusetzen. Dabei verlangte er von ihr, sich aus sämtlichen sozialen Medien zurückzuziehen, alle männlichen Kontakte aus ihrem Handy zu löschen und alle ihre "Nuttens-Dessous" zu entsorgen (Urk. 26/1-2). Ganz offensichtlich ging es in keiner Weise um C. \_\_\_\_\_ oder um dessen Sicherheit, sondern der Beklagte fühlte sich hintergangen sowie getäuscht und versuchte, es der Klägerin "heimzuzahlen". Dies machte er zulasten von C. \_\_\_\_\_, welcher – ohne sich von der Klägerin verabschieden zu können – während vier Monaten fast gänzlich von dieser getrennt und mitten im Schuljahr abrupt aus seiner Klasse gerissen wurde. Das Besuchsrecht zwischen der Klägerin und C. \_\_\_\_\_ wurde denn auch nicht "rasch" wieder aufgenommen (so der Beklagte in Urk. 119 S. 6), sondern vom Beklagten über Monate unterbunden und

- 19 - von Forderungen seinerseits abhängig gemacht. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach dieser Vorfall aufzeige, dass für den Beklagten der Kontakt von C. \_\_\_\_\_ zur Klägerin nicht sonderlich wichtig erscheine, ist damit zutreffend. Kommt hinzu, dass der Beklagte seit den Vorfällen im Februar 2023 damit droht, C. \_\_\_\_\_ die fraglichen "sexuellen Textnachrichten" zwischen der Klägerin und anderen Männern zu zeigen (Urk. 26/1; Urk. 26/3-5; Urk. 71/4 und 6; Urk. 106/4). Dies bekräftigte der Beklagte auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 106 und 109), obwohl er durch seinen Rechtsvertreter in den Parteivorträgen zunächst etwas anderes ausführen liess (Urk. 76 S. 11). Die Vorinstanz hat daraus nachvollziehbar gefolgert, Ziel dieses Vorhabens sei wohl, C. \_\_\_\_\_ dazu zu bringen, dass er nichts mehr mit der Klägerin zu tun haben wolle (Urk. 120 S. 28). In der Berufungsschrift rügt der Beklagte diese Schlussfolgerung denn auch nicht. Er distanziert sich ferner nicht von diesem Vorhaben. Es versteht sich von selbst, dass die Umsetzung dieses Vorhabens das Kindeswohl von C. \_\_\_\_\_ massiv beeinträchtigen würde (vgl. hierzu nachstehend E. III.6.). Im Zusammenhang mit der Frage nach der Bindungstoleranz des Beklagten lässt diese Androhung jedenfalls aufhorchen. Sie macht deutlich, dass der Beklagte bereit ist, die Beziehung der Klägerin zu C. \_\_\_\_\_ jederzeit bis hin zu einem künftigen Kontaktabbruch zu torpedieren, weil die Klägerin sich nicht wie von ihm gewünscht verhält. Unter diesen Umständen kann entgegen dem Beklagten nicht davon gesprochen werden, dass er den Kontakt zwischen C. \_\_\_\_\_ und der Klägerin aktiv fördere. Selbst wenn er sich an das mit Massnahmenentscheid vom 9. Februar 2024 verfügte Besuchsrecht der Klägerin mehrheitlich gehalten und ihr darüber hinaus weitere Betreuungszeit eingeräumt hat – dies wird von der Klägerin bestätigt (Prot. I S. 74) –, scheint für ihn klar zu sein, dass C. \_\_\_\_\_ den Kontakt zur Klägerin ohnehin abbrechen werde, sobald er ihm die Chatverläufe der Klägerin zeige. Es scheint, als stünde Letzteres für den Beklagten ausser Frage, was ebenfalls erhebliche Zweifel an seiner Bindungstoleranz weckt.

### **E. 2.4.3**

Was die Kommunikationsfähigkeit des Beklagten anbelangt, muss konstatiert werden, dass er sich – entgegen seiner Darstellung im Berufungsverfahren – nach dem Eklat im Februar 2023 nicht "rasch" beruhigt hat. Aus den Akten sind unzählige

- 20 - beleidigende und herabsetzende Textnachrichten des Beklagten an die Klägerin ersichtlich, welche der Beklagte selbst nach erfolgter Verurteilung wegen Beschimpfung im März 2024 (Urk. 71/1) und während des laufenden Abänderungsverfahrens verschickte. So schrieb er der Klägerin unter anderem am 24. August 2024 (Urk. 71/4): "du elendi ich hasses wenn min sohn bi dir isch !!! ich weiss nie ob sich irgendwelli hueresöhn vo dir ab dich ufgeilet und irgendwelli fotis vo mim sohn gsehnd oder ihn weg dir vielleicht sogar persönlich troffe hend!!!! du bisch en elende scheiss mensch das alles wird de C.\_\_\_\_\_ erfahre du scheiss hoe dänksch chasch min sohn i dim scheiss involviere das sich irgendwelli krimineli ab eu beidi ufgeilet du scheiss bitch !!!! du wirsch scho gseh nur wegem C.\_\_\_\_\_ han ich mit dir ztue und versuech mit dir immer wieder normal rede aber du nutte dänksch es gat um dich oder was au immer...." Weiter schrieb der Beklagte der Klägerin folgende Textnachricht (Urk. 71/3): "Ich A.\_\_\_\_\_ bin de grösste Nuttesohn uf de welt wenn nöd bald de tag cho wird adem du all de scheiss bereue wirsch und vor allem dis fräche scheiss arrogante getue!!!! ich wird dis ganze läbe ficke und dini ganz familie wens si muess und jede wo mit dir isch ihr elendi bastarde ich schwörss dir ich wird dich ruiniere bis du suizid begasch du drecks- mensch!!!! und keine vo dene wird dir chöne hälfe ich versprich dir du drecks mensch fick dich fick dini awältin fick jede wo mit dir du hoe du wirsch bald gseh". Aktenkundig sind auch folgende Nachrichten aus den Jahren 2024/2025 (Urk. 98/4 und 98/5 i.V.m. Urk. 97 S. 8 und 13): "du bisch echt behinderet.... ich ha dir welle würlkli hälfe aber du checksch das irgendwie nöd... ja nu egal wie au immer... bis es du checksch, wird ich dini hilf gnüsse. vilicht gib ich genau dini 900 stutz für sexy unterwösch wo ich mini hoes schenke wird. Nur die Hoes wo ich känne sind im verglich zu dir Wifeymaterial... Hoes würdet über dich säge was isch das für e billigi Hoe!!!! also la mich in ruhe ich wird dich immer beleidige ich fick uf konsequenze die buess zahlli von dine 900 franke nachem gricht werdets sowieso me si. ich schrieb dir nüt me ussert wens um de C.\_\_\_\_\_ gat oder fals du mir no einmal drohe sötsch... dass isch nur zum klarstelle!!!! Ich gib kein Fick uf dini azeigene du Fotze und ich känn so Abschaum wie dich und dini awältin!!! Die Schuel wo du no mache muesch und dini fotzeawältin i dere schuel bin ich de Direcktor!!! schöns Läbe trotzdem hoffe du wirsch rechtgleitet trotz allem und dass nöd als käfir stierbsch"

- 21 - "dini einzigi chance zum vielleicht es stuck vo dim läbe no rette...isch wenn du dich unterordnis dete wo din platz isch... die hirarchie ganz wit dune irgendwo... du bisch mir nie ebenbürtig gsi ich han dich aber so behandlet als wersch du über mir... känne din platz besser und dir wirds besser ga... en sträuner hät früener au nöd chöne wie er hät welle mitem könig rede... er hät sich müesse apasse... ich bi kein könig... aber ich bin wiit ganz wit über dir... känne din platz bevor du platz mache muesch wie en hund!!!! und ich han dir wenn ich will so viel schade mache dass du dich i 100 läbe nöd dävo erhole wirsch!!!! bis echli dankbarer dass ich bis jetzt alles für mich paltet han... no niemert weiss über dich bscheid... bis uf dini kollegine wo mit dir gsi sind fast immer...und dis mami wills du au dete druf acho la häsch so wie jetzt... weisch du was fuck off du bitch" Wie der Beklagte sich angesichts dieser aktenkundigen Nachrichten über eineinhalb Jahre nach den Vorfällen im Februar 2023 auf den Standpunkt stellen kann, er habe sich zeitnah beruhigt, ist schleierhaft. In dieser Hinsicht ist sodann bemerkenswert, dass der Beklagte trotz

entsprechender vorinstanzlicher Anordnung den Besuch des Kurses "Eltern bleiben, Kurs für Mütter und Väter, die getrennt leben" der Geschäftsstelle Elternbildung des Amtes für Jugend und Berufsberatung verweigerte (vgl. Verfügung vom 25. April 2024; Urk. 63). Ihm wurde deshalb von der Vorinstanz mit Verfügung vom 10. Januar 2025 eine Ordnungsbusse von Fr. 1'500.– auferlegt (Urk. 94). Ohne Zweifel bezog sich der Beklagte auf diese Busse, als er der Klägerin sinngemäss mitteilte, er zahle "die buesse" von ihren Kinderunterhaltsbeiträgen (Urk. 98/4). Anstatt den Kurs zu besuchen sowie die fachliche Unterstützung bezüglich eines Perspektivenwechsels zu nutzen, zog es der Beklagte vor, die Klägerin diesbezüglich zu verhöhnen und ihr vor Augen zu führen, dass er die von ihr zu leistenden Unterhaltsbeiträge für die Bezahlung der Busse (oder alternativ sexy Unterwäsche für seine "Hoes") zweckentfremden werde. Dass die Kommunikationsfähigkeit des Beklagten dringend der Verbesserung bedarf, zeigen die zahlreichen aktenkundigen, äusserst primitiven und herablassenden Nachrichten an die Klägerin. Darin beleidigt er die Klägerin unter anderem als "grössti nutte", "hure", "scheiss elende dreckige bössartige verhurte scheiss mensch", "herzlose egoistische drecksmensch", "bitch", "hoe", "missgeburt", "störenfried", "unmensch", "Fotze", "Abschaum", "dreck", "idiot", "undankbare bluetsau-

- 22 - ger", "heulsuse" und "volltrottel" (Urk. 26/1-2 und 4-5; Urk. 71/3-6; Urk. 98/3-4; Urk. 100/12; Urk. 106/1 und 4). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, drohte er ihr ebenfalls mehrfach mit Gewalt, dem Entzug von C.\_\_\_\_\_ oder wünschte ihr gar den Tod, indem er ihr unter anderem schrieb: "ich schwörr dir sobald du en typ häsch ich verwütsch dich bald schono mach dir kei sorge egal wie sehr du dich verstecksch ich verwütsch eu schono bals", "den wird ich eu zerst eues läbe ficke und eu kaput schla und den bisch du au für de C.\_\_\_\_\_ gstorbe du wirsch ihn nieme ihm läbe alang" (Urk. 26/2), "ehrlich gseit hoffe ich dass du verrecksch a irgend e gschlächtskrankheit du fotze [...]" (Urk. 26/2) "nach de summerferie wird de C.\_\_\_\_\_ dune bliebe für es halbs jahr oder es jahr und wener zruck isch bisch du verschwunde voda und wenn du dich den no eimal meldisch nachdem mir dich vergesse händ den mach ich dich so öpis vo fertig bis du dich selber umbringsch!!!!!!!" "scheiss fotze" "viel Spass" "er wird dich vergesse du wirsches gseh niemert wird sich irgendwann a doch erinnere" "will du drecksfotze alei sterbe wirsch" (Urk. 26/5), "de C.\_\_\_\_\_ wird niemals wieder en teil vo dim und euem läbe werde" (Urk. 106/4).

#### **E. 2.4.4**

Von der Klägerin ausgehende Provokationen sind – entgegen der Darstellung des Beklagten (Urk. 119 S. 10) – den Chatverläufen nicht zu entnehmen. Auch das von ihm ins Feld geführte provozierende Verhalten der Klägerin durch "Blockieren" oder "Nichtantworten" vermag die vulgären und herablassenden Tiraden des Beklagten nicht zu rechtfertigen. Hingegen erscheint es angesichts der vom Beklagten ausgehenden Nachrichtenflut nachvollziehbar, dass die Klägerin ihn auf einzelnen Kanälen teilweise blockierte oder sich nicht zu den Aussetzern geäussert hat. Auch das von der Klägerin aufgebrachte Kontaktverbot, über welches sich der Beklagte echauffiert und er als Beweis der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Klägerin ins Feld führt, erscheint vor dem Hintergrund der im Recht liegenden Chatverläufe in einem anderen Licht. Es kann insgesamt keine Rede davon sein, dass der Beklagte in der Vergangenheit versucht hat, seine Kommunikation zu verbessern und dieses Vorhaben einzig am sturen, uneinsichtigen und provozierenden Verhalten der Klägerin gescheitert sei (so der Beklagte in Urk. 119 S. 17). Welche Versuche seitens des Beklagten zur Kommunikationsver-

besserung unternommen worden seien, bleibt unklar. Den von der Vorinstanz an-

- 23 - geordneten Kurs hat er jedenfalls nicht besucht. Will der Beklagte seine Kooperationsbereitschaft schliesslich daraus ableiten, dass er bis anhin keine seiner Drohungen umgesetzt habe (vgl. Urk. 119 S. 10 f.), ist er daran zu erinnern, dass von Eltern zum Zwecke der gedeihlichen Entwicklung des Kindes eine adäquate elterliche Zusammenarbeit verlangt wird. Ausgesprochene Drohungen nicht in die Tat umzusetzen, reicht hierfür selbstredend nicht aus. Nicht verfehlt ist daher, wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen von einer ungenügenden Selbstkontrolle des Beklagten ausging. Aufhorchen lässt vor diesem Hintergrund einzig, dass der Beklagte die ihm unterstellte mangelnde Selbstkontrolle im Berufungsverfahren mit der Argumentation bestreitet, er habe die Klägerin bewusst beleidigen wollen. Dass dieser Einwand nicht verfangen kann, bedarf keiner weiteren Erklärung. Die Vorinstanz hat dem Beklagten nach dem Gesagten seine Kommunikationsfähigkeit zu Recht abgesprochen. Inwiefern die vollständige Kenntnis der Chatverläufe zwischen den Parteien (vgl. Urk. 119 S. 9) daran etwas geändert hätte, legt der Beklagte nicht dar.

#### **E. 2.4.5**

Auch die Kooperationsfähigkeit des Beklagten ist mit der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen. Neben der Weigerung des vorinstanzlich angeordneten Kursbesuchs hat sich der Beklagte auch der gerichtlich angeordneten Ferienregelung widersetzt, wonach der Klägerin im Jahr 2024 vier Wochen Ferien zustanden (Urk. 45). Er hat der Klägerin letztlich bloss 2.5 Wochen Ferien mit C.\_\_\_\_\_ eingeräumt (vgl. Urk. 98/1). Zudem hat der Beklagte gegenüber der Klägerin mehrfach verbalisiert, sich nicht an Gerichtsentscheide halten zu wollen. Exemplarisch können hierzu die nachfolgenden Nachrichten zitiert werden: "scho sehr bald B.\_\_\_\_\_ wird de C.\_\_\_\_\_ alles was ich vo dir gseh han au gseh und es git no ganz ganz viel me wo ich mir nöd alles inezge han wolls zviel gsi isch teilwis... aber ich versprich dir scho sehr bald wird sich das alles au de C.\_\_\_\_\_ inezieh!!!! und es git nüd was du dagege mache hasch oder dini familie oder dini stächer dini so netti liebi kolle-gine kei gricht niemert ussert Gott han öpis dagege mache...[...]" (Urk. 71/6) "[...! ich scheiss uf gricht uf dini awältin und alles B.\_\_\_\_\_ das alles juckt mich keis bizli ich mein das jetz usem herze use guet und nett mit dir [...]" (Urk. 106/4 S. 16) "[...] aber solange du versuechsch mir de C.\_\_\_\_\_ weg ne und ihn us sim schöne familiere läbe userisse willsch wo du ihm niemals ge hasch den

- 24 - wärde mer eus bis zum tot bekriege und ich wird den irgendwann au gwüssi grenze überschritte müesse den wird's au für mich kei zruck me ge!!!! (Urk. 106/4 S. 4)" Darüber hinaus macht der Beklagte in der Berufung geltend, dass seine Kooperationsbereitschaft im Falle eines für ihn vorteiligen Entscheides "um ein Vielfaches höher liegen dürfte" (Urk. 119 S. 23). Auch dies lässt nur noch wenig Interpretationsspielraum offen, was der Beklagte im Falle eines für ihn nachteiligen Entscheids befolgen werde oder eben nicht.

#### **E. 2.4.6**

Gesamthaft ist festzuhalten, dass von einer (bedingungslosen) Bereitschaft des Beklagten, den Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zur Klägerin zu schützen und zu fördern, nicht ausgegangen werden kann.

#### **E. 2.5**

Der Beklagte stört sich sodann am Bericht des KJZ D. \_\_\_\_\_ vom 28. März 2024 (Urk. 53) bzw. an der seiner Auffassung nach unkritischen Übernahme des- selben durch die Vorinstanz (Urk. 119 S. 14 ff.)

### **E. 2.5.1**

Im Bericht wird festgehalten, dass sich C. \_\_\_\_\_ beim Hausbesuch bei der Klägerin sehr offen und natürlich gezeigt habe. Der Umgang zwischen den Beiden sei liebevoll, sehr natürlich und selbstverständlich erschienen. C. \_\_\_\_\_ habe sich offen und entspannt verhalten und habe den Abklärenden bereitwillig die Wohnung seiner Mutter und sein Zimmer gezeigt, habe von seinem Leben berichtet und auf- gezeigt, dass er von der Wohnung aus direkt zum Wohnblock seiner Freunde hin- übersehen könne, mit welchen er immer noch am liebsten zusammen sei (Urk. 53 S. 6). Beim Hausbesuch beim Beklagten habe C. \_\_\_\_\_ auffällig anders gewirkt. Er habe sich gehemmt und zurückhaltend gezeigt und habe verdeckte Blicke zum Be- klagten geworfen, um zu sehen, ob dieser gutheisse, was er mache und sage. Der Beklagte habe C. \_\_\_\_\_ aufgefordert, etwas auf Arabisch zu sagen, was C. \_\_\_\_\_ nicht habe machen wollen und sich daraufhin verlegen verhalten und geziert habe. Der Beklagte habe ihn dann aufgefordert, nicht so schüchtern zu sein. Er habe dies mit einem Lachen getan und C. \_\_\_\_\_ auch in den Arm genommen, was diesem aber unangenehm gewesen sei und ihn noch verlegener gemacht habe. Der Be- klagte habe davon keine Notiz genommen (Urk. 53 S. 7).

- 25 - Die Klassenlehrerin habe C. \_\_\_\_\_ als freundlichen, eher wortkargen und wenig wortgewandten Jungen kennengelernt, welcher vor allem zu Beginn bei Konflikten häufig physisch reagiert und sich körperlich gewehrt habe. C. \_\_\_\_\_ berichte auf- fallend oft von seiner Wohnsituation, und dass er nicht bei der Klägerin wohne. Es sei ein grosses Thema für ihn, welches er von sich aus immer wieder aufbringe. Die Klassenlehrerin habe den Eindruck, C. \_\_\_\_\_ wünsche sich, die Klägerin öfters zu sehen. Dies habe sie den Parteien beim Elterngespräch im Februar 2024 so auch mitgeteilt und vorgeschlagen, die Klägerin könne C. \_\_\_\_\_ unter der Woche auch einmal vom Fussball abholen. Dies habe der Beklagte aber sofort abgeklummt mit der Begründung, dass die Klägerin in G. \_\_\_\_\_ wohne und es daher nicht mög- lich sei. Sozial habe sich C. \_\_\_\_\_ im Schulhaus gut eingelebt. Er spreche von sich aus aber immer wieder davon, dass es in G. \_\_\_\_\_ mit Freunden anders sei und er dort sehr gute Freunde gehabt habe. C. \_\_\_\_\_ sei jeweils sehr verschlafen und wirke auch tagsüber oft müde. Obwohl er nicht gerne male und bastle, habe er im Dezember ausserordentlich viel Zeit und Mühe in einen Jahreskalender als Ge- schenk für die Klägerin gesteckt. Es sei ihm äusserst wichtig gewesen, der Kinds- mutter ein schönes Geschenk zu machen (Urk. 53 S. 7 f.). Beim Kindergespräch mit den Abklärenden habe sich deutlich gezeigt, dass dieses bei C. \_\_\_\_\_ grossen Stress ausgelöst habe. C. \_\_\_\_\_ habe seine Winterjacke wäh- rend des ganzen Gesprächs nicht ablegen wollen und sich derart angespannt ge- zeigt, dass er sich während des Gesprächs auf den Boden habe legen müssen. Er habe ausweichende Antworten gegeben. Auffällig sei gewesen, dass er seine drei Lebensorte (beim Beklagten, bei der Klägerin und bei den Grosseltern väterlicher- seits) gleich bewertet habe, indem er exakt dieselben Worte verwendet habe. Auf die Frage, wo er am liebsten sei, habe C. \_\_\_\_\_ keine verbale Antwort geben kön- nen. Er habe zuerst eine Antwort in die Luft gezeichnet. Dann habe er mit den vor ihm liegenden Emotionskärtchen das Wort "Papi" auf den Tisch gelegt. Die Frage, weshalb er lieber beim Beklagten sei, habe er damit beantwortet, dass sie coole Sachen machen würden, wobei er angefügt habe, bei der Klägerin auch coole Sa- chen zu machen (Urk. 53 S. 9).

- 26 - Die Abklärenden kommen gestützt auf die Interaktionsbeobachtungen bei beiden Elternteilen, die Auskünfte der Lehrpersonen sowie das Kindergespräch mit C.\_\_\_\_\_ zum Schluss, dass C.\_\_\_\_\_ zu beiden Eltern eine wichtige Beziehung pflege. C.\_\_\_\_\_ befinde sich in einem starken Loyalitätskonflikt und scheine das Gefühl zu haben, dass er sich für einen Elternteil entscheiden müsse. Während der Beklagte sehr am Wohl seines Sohnes interessiert sei und ihn insbesondere bezüglich sportlicher Aktivitäten und religiöser Wertevermittlung fördere, finde C.\_\_\_\_\_ bei der Klägerin eine Umgebung, welche emotional anreichernder, verspielter sowie weicher sei und der Fokus vermehrt auf Ruhe und Regeneration liege. Bei den Hausbesuchen habe sich C.\_\_\_\_\_ bei der Klägerin deutlich entspannter und offener gezeigt und habe mehr sich selbst sein können. Bei der Interaktion mit dem Beklagten sei aufgefallen, dass dieser teilweise Druck aufgesetzt, seinen Sohn zu einem gewünschten Verhalten gedrängt und die Signale seines Sohnes wenig wahrgenommen habe. C.\_\_\_\_\_s Schulwechsel im Februar 2023 und der darauffolgende Kontaktunterbruch zur Klägerin habe nicht dem Kindeswohl entsprochen. Während die frühere Lehrerin von C.\_\_\_\_\_ ihn als sprachlich relativ stark, mit grossem Wortschatz und guter Ausdrucksweise beschrieben habe, nehme ihn die neue Lehrerin als wortkarges Kind wahr, welches sich nicht so gut ausdrücken könne. Diese Veränderung in der mündlichen Ausdrucksweise deute auf eine hohe emotionale Belastung hin (Urk. 53 S. 10 f.). Die Abklärenden sprachen sich für eine alternierende Obhut aus, da C.\_\_\_\_\_ für seine gesunde Entwicklung auf eine positive Bindung zu beiden Elternteilen angewiesen sei. Sollte die alternierende Obhut nicht umsetzbar sein, sei die Obhut der Klägerin zuzuweisen. Sie sei bindungsoffener und könne den Kontakt zu C.\_\_\_\_\_ sowohl zum Beklagten als auch zur Familie väterlicherseits zulassen und fördern (Urk. 53 S. 12 f.).

### **E. 2.5.2**

Der Beklagte macht geltend, beide Hausbesuche bei den Elternteilen hätten am selben Tag stattgefunden. Der erste Hausbesuch sei bei der Klägerin durchgeführt worden, nachdem C.\_\_\_\_\_ dort bereits übernachtet habe. Direkt im Anschluss sei man zum Beklagten gegangen. Es sei allgemein bekannt, dass sich ein Kind nach jedem Wechsel in der Betreuung zunächst wieder an das System beim anderen Elternteil gewöhnen müsse. Dennoch hätte C.\_\_\_\_\_ am gleichen Nachmittag und ohne jegliche Angewöhnungs- oder Vorlaufzeit an das Betreuungssystem un-

- 27 - auffällig mit ihm – dem Beklagten – interagieren sollen. Der Abklärungsbericht leide deshalb an deutlichen Mängeln, und der Würdigung von C.\_\_\_\_\_s Verhalten gemäss Bericht des KJZ könne kein Gewicht zukommen. Dieser sei unsachgemäss, nicht repräsentativ und falsch recherchiert. Die unkritische Übernahme des Berichts durch die Vorinstanz stelle einen massiven Mangel dar (Urk. 120 S. 14, 20). Dem Beklagten kann nicht gefolgt werden. Es mag zwar sein, dass der Wechsel zwischen zwei Haushalten und damit auch zwischen zwei Betreuungspersonen eine Anpassungsleistung des Kindes erfordert. Dies wirkt sich grundsätzlich aber nicht auf die gesamte Dauer des Hausbesuchs aus. Dies hat umso mehr zu gelten, als C.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der erfolgten Hausbesuche grossmehrheitlich beim Beklagten lebte und von der Klägerin nur im Rahmen des zweiwöchentlichen Wochenendbesuchsrechts betreut worden ist. Der Kontakt zur Klägerin wurde erst fünf Monate zuvor überhaupt wieder aufgenommen. Unter diesen Umständen wäre eher zu erwarten gewesen, dass sich C.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Beklagten natürlich und ungezwungen verhält, mit anderen Worten sein dortiges Zuhause den sicheren Haften widerspiegelt. Die Interaktionsbeobachtungen der Abklärenden haben aber ein

anderes Bild gezeichnet. Dass sich der Beklagte am Ergebnis stört, ist verständlich. Die gewonnenen Erkenntnisse können aber nicht mit dem zeitlichen Ablauf der Hausbesuche erklärt werden. Auch der Beklagte selber hatte noch vor Vorinstanz geltend gemacht, C.\_\_\_\_\_ habe wohl bei seinem Hausbesuch einfach einen schlechten Tag erwischt (Urk. 76 S. 9). Der Einwand, wonach die Klägerin einen Vorteil gehabt habe, weil sie "zuerst dran gewesen" sei, erscheint nicht stichhaltig. Dem kann nicht beigepflichtet werden.

### **E. 2.5.3**

Weiter rügt der Beklagte, der Bericht des KJZ habe aufgrund des vorsorglichen Massnahmeverfahrens sehr rasch und nach sehr wenigen Abklärungen erfolgen müssen. Konkret habe nur eine Anhörung von C.\_\_\_\_\_ stattgefunden (Urk. 120 S. 16). Ausserdem habe sich C.\_\_\_\_\_ in der Zwischenzeit erheblich weiterentwickelt und habe schulisch deutliche Fortschritte gemacht. Es sei klar, dass C.\_\_\_\_\_ damals bei der Anhörung im KJZ D.\_\_\_\_\_ noch deutlich stärker unter einem Loyalitätskonflikt gelitten haben dürfte. Die vorübergehende Verschlechterung in der Schule sei mittlerweile aber gestoppt worden, was seine aktuellen Lehrer bestäti-

- 28 - gen könnten. Es sei daher neben aktuellen Auskünften in der Schule auch ein ergänzender Bericht des KJZ D.\_\_\_\_\_ einzuholen, welcher diese Neuerungen aufgreife (Urk. 120 S. 15). Der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass sich C.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Berichterstattung in einem Loyalitätskonflikt befand. Dem ist beizupflichten. Die durch den Beklagten einseitig veranlasste Zäsur im Leben von C.\_\_\_\_\_, welche nicht nur eine mehrmonatige Trennung von der Klägerin, sondern auch ein Verlassen des schulischen Umfelds sowie der gewonnenen Freunde am Wohnort der Klägerin zur Folge hatte, führte bei C.\_\_\_\_\_ zweifelsohne zu grosser Verunsicherung und erheblicher Belastung. Dies wird aus dem Bericht des KJZ sowie aus den Schilderungen der Lehrpersonen von C.\_\_\_\_\_ deutlich. Der Bericht des KJZ stütze sich auf ein Erstgespräch mit den Parteien, zwei Einzelgespräche mit der Klägerin, einem Einzelgespräch mit dem Beklagten, je einen Hausbesuch mit Interaktionsbeobachtung bei beiden Parteien, ein Kindergespräch, ein Abschlussgespräch mit den Parteien sowie ein Gespräch mit der aktuellen sowie der ehemaligen Lehrerin von C.\_\_\_\_\_. Welche weiteren Abklärungen hätten vorgenommen werden müssen, ist nicht ersichtlich und wird vom Beklagten – mit Ausnahme einer weiteren Kinderanhörung – auch nicht dargelegt. Die Anhörung von C.\_\_\_\_\_ war für diesen belastend, was die Abklärenden unter Hinweis auf die zahlreichen Auffälligkeiten in C.\_\_\_\_\_s Verhalten (Anbehalten der Jacke, Hinlegen am Boden, Weigerung seinen Wunsch nach dem Lebensmittelpunkt verbal auszudrücken, etc.) eindrücklich geschildert haben. Dass unter diesen Vorzeichen keine weitere Kinderanhörung durch das KJZ durchgeführt wurde, ist nachvollziehbar. Die von den Abklärenden gewonnenen Eindrücke basieren auf ausreichenden Sachverhaltsabklärungen und fügen sich zu einem stimmigen Bild, welches der Beklagte mit Blick auf den damals bestehenden Loyalitätskonflikt auch gar nicht in Frage zu stellen scheint. Dass sich C.\_\_\_\_\_s schulische Leistungen nach Angaben des Beklagten in der Zwischenzeit stabilisiert hätten, wäre eine erfreuliche Entwicklung. Diesbezüglich bedarf es aber weder eines ergänzenden Berichts des KJZ noch der schriftlichen Auskunft der aktuellen Lehrpersonen (vgl. Urk. 119 S. 15). Zum einen wäre es für den Beklagten ein Leichtes gewesen, die schulische Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ durch die Einreichung von Zeugnissen oder Lernkontrollen zu untermauern, vermochte sich der Beklagte im

- 29 - Rahmen der persönlichen Befragung vor Vorinstanz doch nicht an die Noten von C.\_\_\_\_\_ zu erinnern (Prot. I S. 97). Zum anderen wird im Bericht des KJZ sowie im vorinstanzlichen Urteil ausdrücklich festgehalten, der Beklagte sei sehr am Wohl von C.\_\_\_\_\_ interessiert und fördere ihn insbesondere bezüglich sportlicher Aktivitäten und religiöser Wertevermittlung. Es wird gerade nicht ausgeführt, C.\_\_\_\_\_ gehe es beim Beklagten schlecht. Entscheidend ist aber, dass die Abklärenden festgehalten haben, C.\_\_\_\_\_ pflege zu beiden Parteien eine wichtige Beziehung und es sei zu seinem Wohl wichtig, diese Beziehung zu beiden Eltern gleichwertig zu erhalten und zu stärken (Urk. 53 S. 10). Entsprechend empfahlen die Abklärenden eine alternierende Obhut; diese wurde seitens des Beklagten aber kategorisch abgelehnt resp. wurde von ihm ein Boykott dieser Lösung in Aussicht gestellt (Urk. 53 S. 11). Mit anderen Worten zogen die Abklärenden gerade nicht in Zweifel, dass es C.\_\_\_\_\_ beim Beklagten (auch) gut gehe, sondern sie hielten sinngemäss fest, es sei dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ abträglich, wenn ihm ein gleichwertiger Kontakt zu beiden Elternteilen versagt werde. Da die Klägerin als bindungsoffener qualifiziert wurde, kamen die Abklärenden im Bericht zum Schluss, dass es ihr besser gelingen werde, dieses Bedürfnis von C.\_\_\_\_\_ zu erfüllen. Mit Verweis auf die vorstehend unter E. III.2.4. gemachten Erwägungen hat sich an dieser Einschätzung nichts geändert.

## **E. 2.6**

Schliesslich kritisiert der Beklagte, die Vorinstanz habe sich mit ihrem Urteil über den klar geäusserten Willen von C.\_\_\_\_\_ hinweggesetzt.

### **E. 2.6.1**

Er macht geltend, C.\_\_\_\_\_ habe bei beiden Anhörungen signalisiert, dass er gerne bei ihm bleiben würde. Die Vorinstanz habe Zweifel an C.\_\_\_\_\_s Aussagen aufgeworfen, aber anstatt weitere Abklärungen zu tätigen nur festgestellt, dass es auf die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ nicht ankomme, da diese kein wesentliches Argument gegen eine Umteilung der Obhut darstellen würden. Die Vorinstanz habe es unterlassen, den effektiven Willen von C.\_\_\_\_\_ abzuklären, obwohl dies ein Leichtes gewesen wäre. Dies gelte es nachzuholen, zumal es sich dabei um ein zentrales und sehr wesentliches Element für die Frage der Zuteilung der Obhut handle. Dies gelte umso mehr, als C.\_\_\_\_\_ mittlerweile elf Jahre alt sei und seine Meinung in den gerichtlichen Entscheidungen bezüglich Obhut einfließen müsse. Bei C.\_\_\_\_\_ sei

- 30 - die Urteilsfähigkeit mit Bezug auf die Wahl seines Hauptaufenthaltsortes ohne Weiteres gegeben. Eine erneute Befragung von C.\_\_\_\_\_ werde zeigen, dass sich 2.5 Jahre nach erfolgtem Umzug und Schulwechsel aus der massgeblichen Perspektive des Kindeswohls eine erneute Umplatzierung von C.\_\_\_\_\_ bzw. Rückkehr zur Klägerin weder rechtfertige noch aufdränge. Er habe vor Vorinstanz die erneute Anhörung von C.\_\_\_\_\_ beantragt, da seit dessen erster Anhörung viel Zeit vergangen sei und C.\_\_\_\_\_ bei beiden Anhörungen nicht ausreichend zu den potentiellen Folgen einer Obhutsumteilung mit einhergehendem Wohnsitzwechsel und möglicher Aufgabe seiner Hobbys befragt worden sei (Urk. 119 S. 4, 12, 19 f.).

### **E. 2.6.2**

Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen (Art. 298 Abs. 1 ZPO). Eine mehrmalige Anhörung kann dort unterbleiben, wo sie

einzig um der Anhörung willen stattfände, namentlich wenn sie für das Kind eine unnötige Belastung bedeuten würde, wie etwa bei akuten Loyalitätskonflikten, und überdies keine neuen Erkenntnisse zu erwarten wären (BGE 133 III 553 E. 4; zuletzt BGer 5A\_951/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.1; ferner BGer 5A\_821/2013 vom 16. Juni 2014 E. 4, in: FamPra.ch 2014 S. 1115). Um eine solche Anhörung um der Anhörung willen zu vermeiden, besteht die Pflicht, ein Kind anzuhören, in der Regel nur einmal im Verfahren (BGer 5A\_299/2011 vom

### **E. 2.6.3**

Vorliegend wurde C.\_\_\_\_\_ mehrfach angehört, zunächst durch die KESB am 23. Juni 2023 (Urk. 14/37), später am 25. September 2023 durch die Vorinstanz

- 31 - (vgl. Kinderanhörung; Prot. I S. 5 f.) und schliesslich im Rahmen der Abklärung durch das KJZ D.\_\_\_\_\_ am 8. Februar 2024 (Urk. 53 S. 9 f.). Zentraler Punkt bei allen Anhörungen war der Lebensmittelpunkt von C.\_\_\_\_\_ resp. der Kontakt von ihm zu beiden Elternteilen. Er wurde demnach zum entscheiderelevanten Punkt mehrfach befragt. Gegenteiliges macht der Beklagte nicht geltend. Die letzte Anhörung liegt mittlerweile knapp zwei Jahre zurück, was gerade noch als aktuell bezeichnet werden kann. Entscheidend ist aber, dass C.\_\_\_\_\_ in den vergangenen drei Anhörungen jeweils kundtat, einen Verbleib beim Beklagten grundsätzlich zu bevorzugen. Es ist nicht anzunehmen, dass sich C.\_\_\_\_\_ in einer weiteren Anhörung anders äussern würde, wenn ihm zusätzlich noch die potentiellen Folgen einer Rückkehr zur Klägerin bezüglich Schulwechsel und Hobbyaufgabe vergegenwärtigt werden. Eine weitere Anhörung hätte entsprechend keinen relevanten Erkenntnisgewinn und würde einzig um der Anhörung willen erfolgen. Dies gilt es zu vermeiden.

### **E. 2.6.4**

Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die Vorinstanz in ihrer Entscheidung dem Willen von C.\_\_\_\_\_ zu wenig Gewicht beigemessen hat. Bei der Berücksichtigung des Kindeswillens ist das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ab dem 12. Altersjahr auszugehen (BGer 5A\_56/2020 vom 17. August 2020, E. 4.1; BGer 5A\_875/2017 vom 6. November 2018, E. 3.3). Dies gilt auch für die Zuteilung der Obhut (BGer 5A\_463/2017 vom 10. Juli 2018, E. 4.1 und 4.5.5 [teilweise publiziert in BGE 144 III 442]). Dem Wunsch eines bezüglich der Frage der Obhut noch nicht urteilsfähigen Kindes ist selbstredend Beachtung zu schenken, wobei dieser Wunsch aber nur eines von mehreren Kriterien ist, welches bei der Zuteilung der Obhut eine Rolle spielt (BGer 5A\_11/2020 vom 13. Mai 2020, E. 3.3.3.1). Andernfalls würde der Kindeswille mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können.

### **E. 2.6.5**

C.\_\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Anhörungen neun Jahre alt und damit in Bezug auf die Frage der Obhut zuteilung nicht urteilsfähig. Nichts anderes gälte heute im Alter von elf Jahren. Den von C.\_\_\_\_\_ geäusserten Wunsch, im häuslichen Umfeld des Beklagten zu verbleiben, hat die Vorinstanz aufgegriffen, aber Zweifel an der

- 32 - Klarheit dieser Willensäusserung bekundet (vgl. Urk. 120 S. 26). Dies erscheint angesichts der Schilderungen der Abklärenden des KJZ nachvollziehbar. C.\_\_\_\_\_ konnte seinen Willen verbal nicht ausdrücken, sondern behalf sich offenbar einer umständlichen

Zeichensprache. Die Abklärenden hielten ausserdem fest, dass C.\_\_\_\_\_ seine drei Lebensorte (Beklagter, Klägerin und Grosseltern) mit den exakt gleichen Worten beschrieb und in Bezug auf das Leben beim Beklagten und das Leben bei der Klägerin keine Unterschiede benennen konnte, was Kinder ohne Angst vor den Folgen ihrer Bewertung eigentlich können müssten (Urk. 53 S. 9 f.). Es ist daher nicht verfehlt, wenn die Vorinstanz den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ nicht massgebliches Gewicht beigemessen hat. Mit der Vorinstanz ist vielmehr zu gewichten, dass bei einem Verbleib von C.\_\_\_\_\_ unter der Obhut des Beklagten von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss. Dies hat die Vorderrichterin eingehend begründet und kam dabei überzeugend zum Schluss, dass die vom Beklagten an den Tag gelegte Bindungstoleranz und dem damit einhergehenden Risiko eines (erneuten) Kontaktunterbruches zur Klägerin C.\_\_\_\_\_ mehr schade, als der allfällige Verlust der Kontinuität durch die Rückversetzung ins Umfeld bei der Klägerin. Oberste Richtschnur für die Regelung der Kinderbelange ist und bleibt das Kindeswohl (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4). Selbst wenn also C.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Obhutsfrage urteilsfähig (gewesen) wäre und seinen Willen klar geäussert hätte, hat sich eine Regelung am Kindeswohl zu orientieren. Der Kindeswille ist eben nur ein Kriterium bei der Regelung der Kinderbelange und ist nicht mit dem Kindeswohl identisch (BGE 130 II 585 E. 2.1; BGer 5A\_56/2020 vom 17. August 2020 E. 4.1).

## **E. 2.7**

Im Lichte der gemachten Erwägungen ist der vorinstanzliche Entscheid, die Obhut über C.\_\_\_\_\_ der Klägerin zuzuteilen, nicht zu beanstanden. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es für die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ zentral ist, dass er zu beiden Eltern einen gleichwertigen Kontakt pflegen kann und dies durch die Zuteilung der Obhut an die Klägerin besser gewährleistet wird. 3. Kontaktrecht des Beklagten

## **E. 3**

Sind wie vorliegend Kinderbelange im Streit, so gelten die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1) und auch das Verbot der reformatio in peius greift nicht (BSK ZPO- Mazan/Steck, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A\_745/2014 vom 16. März 2015 E. 2.3 m.w.H.). Trotz Untersuchungs- und Offizialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (BGer 5A\_357/2015 vom 19. August 2015 E. 4.2). Betreffend Kinderbelange können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

## **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat dem Beklagten ein zweiwöchentliches Besuchsrecht von Freitag nach Schulschluss bis Montag nach Schulbeginn sowie ein Ferienbesuchs-

- 33 - recht von vier Wochen pro Jahr eingeräumt (Dispositiv-Ziffer 2, Urk. 120 und S. 29 f.).

### **E. 3.2**

Der Beklagte macht in der Berufungsschrift keine Ausführungen zum Besuchsrecht, sollte die Obhutsumteilung an die Klägerin bestätigt werden. Damit hat es beim vorinstanzlich festgelegten Besuchsrecht des Beklagten sein Bewenden. 4. Erziehungsgutschriften

### **E. 4**

ZGB und Art. 134 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 286 Abs. 2 ZGB).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten alleine der Klägerin angerechnet (Dispositiv-Ziffer 3, Urk. 120).

#### **E. 4.2**

Der Beklagte macht geltend, als direkte Folge der Abweisung der Obhutsumteilung müsse auf die weiteren Dispositivpunkte wie bspw. die Erziehungsgutschriften nicht näher eingegangen werden (Urk. 119 S. 25).

#### **E. 4.3**

Das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Obhutsumteilung an die Klägerin wird bestätigt. Entsprechend hat die Vorinstanz die Erziehungsgutschriften zutreffend der Klägerin angerechnet. 5. Herausgabe Reisepass und Identitätskarte 5.1. Die Vorinstanz hat den Beklagten unter Strafandrohung angewiesen, der Klägerin als künftige Inhaberin der elterlichen Obhut den Reisepass sowie die Identitätskarte von C.\_\_\_\_\_ auszuhändigen (Dispositiv-Ziffern 4 und 6, Urk. 120). 5.2. Der Beklagte macht wiederum geltend, als direkte Folge der Abweisung der Obhutsumteilung müsse auf die weiteren Dispositivpunkte wie bspw. die Herausgabe der Ausweisdokumente nicht näher eingegangen werden (Urk. 119 S. 25). Zur Strafandrohung macht er keine Ausführungen. 5.3. Das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Obhutsumteilung an die Klägerin wird bestätigt. Die Anweisung zur Herausgabe der Ausweisdokumente von C.\_\_\_\_\_ an die Klägerin sowie die Strafandrohung ist damit nicht zu beanstanden.

- 34 - 6. Verbot der Zugänglichmachung der Handydaten 6.1. Die Vorinstanz hat dem Beklagten unter Strafandrohung untersagt, C.\_\_\_\_\_ die Daten der gestohlenen Mobiltelefone zu zeigen (Dispositiv-Ziffern 5 und 6, Urk. 120). Zur Begründung führte sie aus, der Beklagte habe der Klägerin mehrfach gedroht, C.\_\_\_\_\_ die Chatnachrichten mit sexuellem Inhalt zwischen ihr und anderen Männern zu zeigen, sobald C.\_\_\_\_\_ zwölf Jahre alt sei. Daran könne ihn kein Gericht hindern. Obwohl sein Rechtsvertreter in den offiziellen Parteivorträgen etwas anderes ausgeführt habe, habe der Beklagte anlässlich der persönlichen Befragung vom 15. April 2025 erneut betont, dass er C.\_\_\_\_\_ die Chatnachrichten zeigen werde, sobald er ein junger Mann sei, unabhängig davon, was im Gerichts-urteil stehe. Die Vorinstanz verortete darin ein hohes Risiko einer Kindwohlgefährdung, was es zu verhindern gelte (Urk. 120 S. 28 f.). 6.2. Der Beklagte macht im Berufungsverfahren geltend, eine richterliche Anordnung des Verbots der Weiterleitung der Handydaten sei weder notwendig noch juristisch. Aus diesem Grund seien die entsprechenden Dispositiv-Ziffern 5 und 6 ohne Weiteres aufzuheben. Sollte er die Daten C.\_\_\_\_\_ jemals zugänglich machen, könne dies so oder so negative Konsequenzen oder gar die Abwendung von C.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber zur Folge haben. Wenn C.\_\_\_\_\_ unter seiner Obhut belassen werde, habe er aber kein Interesse daran, sein Verhältnis zu C.\_\_\_\_\_ zu gefährden, weshalb von einer derartigen richterlichen Anordnung

abzusehen sei (Urk. 119 S. 24). Zur Strafandrohung macht er keine Ausführungen, sondern verlangt nur die Aufhebung der entsprechenden Dispositiv-Ziffer 6. 6.3. Sowohl bei der Anhörung bei der KESB als auch im vorinstanzlichen Verfahren hat der Beklagte mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er C.\_\_\_\_\_ die streitbetroffenen Chatnachrichten zeigen werde (Urk. 14/30; Urk. 26/1; Urk. 26/3-5; Urk. 71/4 und 6; Urk 106/4). Er hat der Klägerin sodann mitgeteilt, die Mobiltelefone im Kosovo zu verwahren, um den Inhalt aufzubereiten, diverse DVD's und USB- Sticks zu erstellen und diese dann zu streuen, wenn niemand mehr damit rechne (Urk. 26/3-4). Der Beklagte ging sogar noch weiter und drohte der Klägerin, die Chatverläufe auch einer potentiellen künftigen Familie der Klägerin zu zeigen (Urk. 71/6). Der Beklagte zeigte damit mehrfach auf, dass ihm etwas daran liegt, die Klä-

- 35 - gerin vor allen Menschen, die ihr lieb sind, zu degradieren und blosszustellen. Dies ist verwerflich und zeigt eine beachtliche Geringschätzung der Bedeutung der Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und seiner Mutter – der Klägerin. Die sexuelle Aktivität der Eltern ist Privatsache und betrifft die Kinder nicht. Der Umstand, dass die Klägerin sexuelle Kontakte zu anderen Männern pflegt, mag den Beklagten stören. Für das Leben von C.\_\_\_\_\_ hat dies vorderhand aber weder Relevanz noch tangiert es seine Beziehung zur Klägerin. Vielmehr würde C.\_\_\_\_\_ das Wissen um das Liebesleben der Klägerin verstören; Kinder haben nicht in solches involviert zu werden. Plant der Beklagte jedoch und kündigt an, C.\_\_\_\_\_ solche Videos und Chatnachrichten sexueller Natur der Klägerin zu zeigen, ist das von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot sehr wohl notwendig. Entsprechend ist dieses sowie die Strafandrohung zu bestätigen. 7. Beistandschaft 7.1. Die Vorinstanz hat die Fortführung der bestehenden Beistandschaft angeordnet, aber die Aufgaben aufgrund der Obhutsumteilung insofern angepasst, als dass der Beistand künftig die Kontakte von C.\_\_\_\_\_ zum Beklagten und nicht umgekehrt fördern soll (Dispositiv-Ziffer 7, Urk. 120). 7.2. Der Beklagte stellt sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, die Beistandschaft könne wie bis anhin bestehen bleiben, zumal es zu keiner Obhutsumteilung komme (Urk. 120 S. 25). 7.3. Das vorinstanzliche Urteil wird bezüglich der Obhutsumteilung an die Klägerin bestätigt. Damit hat es auch mit dem Aufgabenkatalog des Beistandes sein Bewenden. IV. Vermögensrechtliche Kinderbelange 1. Die Vorinstanz hat den Beklagten verpflichtet, für C.\_\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Abänderungsurteils bis zum tt.mm.2032 einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 432.– und ab tt.mm.2032 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung einen solchen von Fr. 117.– pro Monat zu bezahlen. Damit sei der gebüh-

- 36 - rende Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ bis am tt.mm.2026 im Umfang von monatlich Fr. 696.– und ab tt.mm.2026 bis tt.mm.2032 im Umfang von monatlich Fr. 643.– nicht gedeckt. Sie indexierte die festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge und hielt die Grundlagen der Unterhaltsberechnung fest (vgl. Dispositiv-Ziffern 8-11, Urk. 120). 2. Der Beklagte macht in der Berufungsschrift keine substantiellen Ausführungen zu den vermögensrechtlichen Kinderbelangen. Er führt einzig aus, als direkte Folge der Abweisung der Obhutsumteilung müsse auf diese Dispositivpunkte nicht weiter eingegangen werden (Urk. 119 S. 25). Mangels Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Urteil bleibt es bei den festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträgen sowie den damit zusammenhängenden Anordnungen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie unentgeltliche Rechtspflege 1. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung sowie die Kostenverteilung (Dispositiv-Ziffern 12-14, Urk. 120) wurden vom Beklagten (zu Recht)

nicht beanstandet und sind (auch) angesichts des Prozessausgangs (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO) ohne Weiteres zu bestätigen. 2. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) eine pauschale Entscheidungsgebühr von CHF 5'000.–. Der Beklagte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb ihm die entsprechenden Kosten aufzuerlegen sind. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin mangels Umtrieben und dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3. Der Beklagte hat für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (Urk. 119 S. 2, 26 ff.).

- 37 - Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, erweist sich die Berufung von vornherein als aussichtslos. Das Armenrechtsgesuch des Beklagten ist daher abzuweisen. Es wird beschlossen:

## **E. 8**

August 2011 E. 5.2, in: FamPra.ch 2011 S. 1026), und zwar grundsätzlich nicht nur auf die einzelne Instanz gesehen, sondern einschliesslich Instanzenzug (vgl. BGer 5A\_160/2011 vom 29. März 2011 E. 5.2.1, in: FamPra.ch 2011 S. 740; BGer 5A\_352/2009 vom 8. September 2009 E. 2.4). Ein Verzicht auf eine erneute Anhörung setzt allerdings voraus, dass das Kind zu den entscheiderelevanten Punkten befragt worden und das Ergebnis der Anhörung noch aktuell ist (BGE 133 III 553 E. 4; BGer 5A\_821/2013 vom 16. Juni 2014 E. 4, in: FamPra.ch 2014 S. 1115; 5A\_505/2013 vom 20. August 2013 E. 5.2.2, in: FamPra.ch.ch 2013 S. 1045; BGer 5A\_138/2012 vom 26. Juni 2012 E. 4, in: FamPra.ch 2012 S. 1171; alle mit weiteren Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.